

Änderungen der Zuchtordnung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V., beschlossen auf der Tagung des erweiterten Zuchtausschuss am 17. November 2012 in Bottrop

1. sprachliche Anpassung der Zuchtordnung des 1.DYC aufgrund der Neuordnung der bisherigen Landesgruppen in Regionalgruppen

2. Ergänzung des § 12.11.1.

Der Züchter ist verpflichtet, den Vordruck vollständig, gewissenhaft und deutlich lesbar auszufüllen. Dem lückenlos ausgefüllten und vom Züchter und Zuchtwart unterschriebenen Wurfmeldeschein sind die Ahnentafel der Mutter im Original und die Deckbescheinigung nebst vollständiger Kopie (Vor- und Rückseite) der Rüdenahnentafel beizufügen **sowie je Welpe ein Chip-Nummern-Aufkleber.**

3. Ergänzung des § 12 um den neuen § 12.11.9.:

Alle im Zuchtbuch des 1.DYC e.V. eingetragenen Welpen werden durch die Zuchtbuchstelle beim Haustierregister „Tasso“ unter dem Züchternamen registriert, sofern der Züchter diesem nicht widerspricht. Der Züchter erhält zusammen mit den Ahnentafeln für jeden Welpen ein Formular „Tierhalterwechsel“ zur Weitergabe an den neuen Besitzer.

4. Änderung der Regelungen zur Zuchtzulassung – Neuformulierung des § 2.2.

Für die Erlangung der Zuchtzulassung bestehen zwei Möglichkeiten:

2.1. Alternative 1

zwei Mal mindestens die Formwertnote „sehr gut“ von Ausstellungen, die der 1.DYC ausgerichtet hat, von zwei verschiedenen Richtern, davon mindestens eine Bewertung von einem Richter des 1.DYC, mindestens eine Formwertnote nach Vollendung des 12. Lebensmonats (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

Untersuchung auf Patellaluxation – Mindestalter 12 Monate – PI-Grad 0 oder 1

Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage der Richterberichte und des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL) die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnentafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

2.2. Alternative 2: Ankörung

ein Mal mindestens die Formwertnote „sehr gut“ von einer Ausstellung, die der 1.DYC ausgerichtet hat.

Die Bewertung kann auch von einem ausländischen Richter erfolgen.

Untersuchung auf Patellaluxation – Mindestalter 12 Monate – PI-Grad 0 oder 1

Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)

Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt

pro Hund 30,00 Euro.

Die Prüfungskommission für die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus zwei Zuchtrichtern des 1. DYC e.V.

Folgende Bewertungen werden als verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung vergeben: zur Zucht zugelassen, zur Zucht nicht zugelassen, zurückgestellt

Die Bewertung „zur Zucht nicht zugelassen“ oder „zurückgestellt“ ist schriftlich zu begründen.

Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Mindestalter für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung: 12 Monate (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

Jeder Yorkshire Terrier wird bei der Zuchtzulassungsprüfung gewogen. Auch sein Verhalten / Wesen wird von den beiden Zuchtrichtern beurteilt.

Die Identität jedes Yorkshire Terriers wird überprüft.

Der 1. DYC e.V. verpflichtet sich, mindestens vier Zuchtzulassungsprüfungen pro Jahr – zeitlich und geographisch sinnvoll auf Deutschland verteilt – durchzuführen.

Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage des Richterberichts, des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL) und des Protokolls zur Zuchtzulassung die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnentafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

Ahnentafeln von Welpen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Wurfmeldung „angekört“ sind, erhalten den Stempelaufdruck „Körzucht“.

Die Ahnentafeln werden zu vergünstigten Gebühren ausgestellt.*

** Anmerkung: Die Änderung der Gebührenordnung muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.*

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die aktualisierte Zuchtordnung wird in Kürze online und in gedruckter Version zur Verfügung stehen.